

*Walther Ch. Zimmerli*  
**Symmetrie und Asymmetrie von Rechten und Pflichten:**  
**Art. 5 Abs. 3 GG nach Bologna**

Nach wie vor gehen in Sachen Bologna die Wogen hoch - allerdings aus durchaus unterschiedlichen Gründen. Vieles von dem, was in unserem deutschen Hochschulsystem schon lange vor Bologna, ja: sogar schon vor der deutschen Einigung im Argen lag war, wird jetzt Bologna und vor allem den ECTS-Punkten in die Schuhe geschoben. Das lässt sich durchaus mit einer Analogie zu unserer gegenwärtigen hysterischen Debatte über den Euro illustrieren. Auch der Euro ist zurzeit an allem schuld. Es ging uns in Deutschland zwar wirtschaftlich seit Jahren nicht mehr so gut wie jetzt, aber der Euro ist an allem schuld, denn jetzt müssen wir auch noch für die anderen bezahlen. Die Währung, die wir aus politischen Gründen als Einheitswährung für einen bestimmten politischen Raum, nämlich für Europa gewählt haben, ist jetzt schuld daran, dass in diesem Raum einiges schief geht. Dazu ist allerdings festzuhalten: Der Euro ist ebenso wenig schuld an dem, was in Griechenland, Irland, Spanien, Portugal oder Italien falsch gemacht wurde oder wird, wie die ECTS-Punkte schuld daran sind, was an europäischen Universitäten in der Lehre falsch gemacht wird. Wir müssen nämlich unterscheiden lernen zwischen dem, womit wir etwas messen, und dem, was wir damit messen. Und dass wir die Lehr- und Lernleistungen früher gar nicht mit irgendeinem national und international vergleichbaren Maßstab gemessen haben, sagt nicht, dass, wenn wir sie früher gemessen hätten, sie früher besser gewesen wären – eher im Gegenteil!

Daran will ich ein Bekenntnis anschließen: Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, dass ich im Grundsatz ein überzeugter Verfechter der Bologna-Reform bin.<sup>1</sup> Und das wäre sogar dann der Fall, wenn

---

<sup>1</sup> Vgl. *Zimmerli*, Die Zukunft denkt anders. Wege aus dem Bildungsnotstand, Frauenfeld/Stuttgart/Wien 2006, bes. 20. ff.

es dafür nur den einen Grund gäbe: dass die Bologna-Reform - übrigens ebenso wie die Exzellenzinitiative - die Menschen an den Hochschulen geweckt hat, und Schlaf war eine recht weit verbreitete Sekundärtugend im Bereich des deutschen Hochschulsystems.

Letzte Vorbemerkung: Aus meiner Zeit in der Wirtschaft weiß ich, dass der größte Feind des Erfolges von morgen der Erfolg von gestern und heute ist. Wer Erfolge von gestern und heute fortschreiben will, kann das nur als „slow follower“ tun, und das geht - wenn überhaupt - nur, wenn man relativ viel Masse hat, wie viele Beispiele aus der Welt der Großkonzerne zeigen. Unsere Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus als Nicht-Großkonzern im Bereich der deutschen Universitätslandschaft kann sich jedenfalls nicht darauf verlassen, dass sie, wenn sie ganz langsam alles nachmacht, was andere gemacht haben, schon alles richtig machen wird, sondern sie muss in bestimmten Bereichen schneller und besser sein als andere. Wir haben daher unsere Universität schneller als andere auf Bologna umgestellt. Und wir sind auch in bestimmten Bereichen besser als andere, und zwar auch in den Bereichen, die es, wenn man die Einheit von Lehre und Forschung ernst nimmt, zu 50 % zu berücksichtigen gilt, nämlich diejenigen der Lehre. In der Forschung sind wir nicht überall besser, aber in der Lehre sind wir in vielen Studiengängen sehr viel besser als andere Hochschulen in Deutschland, und das wird uns auch durch alle möglichen Evaluationen immer wieder bestätigt. Wenn man sich vor Augen führt, dass die Formel von der Einheit von Lehre und Forschung eigentlich auch eine symmetrische Wertschätzung von Lehre und Forschung impliziert, dann lassen sich daraus auch Rückschlüsse darauf ziehen, welche Bedeutung der Qualität in der Lehre eigentlich zukommt oder wenigstens zukommen sollte.

Lassen Sie mich anekdotisch illustrieren, warum wir uns meiner Auffassung nach besonders in Deutschland so schwer tun, einen auch unter Kolleginnen und Kollegen anerkannten Weg zur Exzellenz der Lehre zu finden. Die Antwort ist, dass wir im deutschspra-

chigen Bereich – und daran ist sicherlich Wilhelm von Humboldt nicht ganz unschuldig – der Auffassung sind, dass Universitäten in erster Linie Forschungseinrichtungen sind, an denen das Geforschte in zweiter Linie dann auch in die Lehre einfließen sollte. Um dies zu illustrieren: Ich weiß nicht, ob man im Zusammenhang des Postulats von der Einheit von Lehre und Forschung schon einmal darüber nachgedacht hat, dass jemand als Belohnung für sieben Semestern Forschung ein Semester lang nur lehren darf? Dieser Rekurs auf die Institution des Forschungssemesters als eines der wenigen Belohnungsinstrumente, über das wir überhaupt verfügen, zeigt besser als hundert Seiten Geschichte oder Theorie, welchen Stellenwert bei uns - allen Sonntagsreden zum Trotz - die Lehre immer noch hat.

Nach diesen Vorbemerkungen werde ich mein Thema in drei Schritten abhandeln: In einem ersten Schritt möchte ich den ideengeschichtlichen Weg der Forschungs- und Lehrfreiheit vom Staatsabwehrrecht zum Staatsziel skizzieren; zwar weiß ich, dass es dazu unterschiedliche gelehrte Meinungen gibt, trotzdem zeigt die Ideengeschichte diesen Generaltrend (I). Dann möchte ich daran erinnern, dass es in der Rechtsbegründung, jedenfalls dort, wo man die einzelnen kodifizierten Rechte als Gesetze zu begründen versucht, einen Prozess zu beachten gilt, den man noch weiterführen kann, nämlich den Prozess vom positiven Recht zur Ethik. Wir tun immer so, als hätten wir auf der einen Seite das kodifizierte Recht und daneben gäbe es noch irgendwo einen Bereich der Ethik, der all das umfasse, was eben juristisch (noch) nicht kodifiziert oder geregelt sei. Das aber ist so nicht der Fall, sondern in allen Begründungsversuchen aller Verfassungsrechte kommt in nicht kontingenter Weise immer die Ethik vor. Und sie muss vorkommen, weil auch diese erste grundlegende Rechtssetzung ja irgendein *fundamentum in re* haben muss. Also werde ich anschließend das Verhältnis von Rechten und Pflichten in der Ethik erörtern (II). Und schließlich werde ich noch kurz auf einige der daraus resultierenden Folgerungen für Bologna zu sprechen kommen (III).

## **I. Ideengeschichtlicher Weg der Forschungs- und Lehrfreiheit vom Staatsabwehrrecht zum Staatsziel**

Betrachten wir nun den langen Weg der Forschungs-, Lehr- und Wissenschaftsfreiheit vom Staatsabwehrrecht zum Staatsziel. Wir pflegen zu vergessen - und jeder Ideen- und Wirkungsgeschichtler weiß, dass das eine Todsünde ist: zu vergessen -, wie tief bestimmte einmal mit Begriffen verbundene Überzeugungen verwurzelt sind. Wissenschaftsfreiheit war – und das gilt in gewissem Sinne immer noch - ursprünglich ein Staatsabwehrrecht, das im Wortsinne erlitten und erstritten werden musste; es war als Recht konzipiert, sich gegen Eingriffe des Staates, zunächst in die Meinungs- und dann in die Lehr- und die Forschungsfreiheit zu verteidigen. Wir pflegen das deswegen zu vergessen, weil es zum einen lange her ist und weil es zum anderen, wie sich am Beispiel der Göttinger Sieben zeigen lässt, mit einem anderen Effekt Hand in Hand ging, der den Aspekt der Wissenschaftsfreiheit überlagert hat. Die Göttinger Sieben sind ja deswegen ein gutes Beispiel, weil sich an ihnen zeigen lässt, dass es in einer Zeit lange vor modernen Kommunikationsmedien möglich war, einen buchstäblich europaweiten Protest zu organisieren. Die Protestaktion der sieben Professoren war (nur) der Auslöser. Wie sie es gemacht haben, wissen wir nicht: In allen Medien, die in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts zur Verfügung standen, wurde der Protest der sieben Göttinger Professoren gegen die Beschneidung ihrer Rechte über Nacht aufgegriffen. Wenn man sich klar macht, wie lange man mit der Postkutsche von einem Ort zum anderen brauchte, ist es bis heute – und darüber gibt es eine breite Literatur<sup>2</sup> – völlig unverständlich, wie die Göttinger Sieben das geschafft haben, ja: ob es überhaupt sie selbst waren, die es geschafft haben, oder wer es sonst war - kurz:

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu und im folgenden *Zimmerli*, „...eigenmächtig den Gehorsam zu versagen“. Recht und Moral - Die Göttinger Sieben“, in: A. Machinek (Hrsg.), *Dann wird Gehorsam zum Verbrechen. Die Göttinger Sieben: Ein Konflikt um Obergewaltswillkür und Zivilcourage*, Göttingen 1989, S. 33ff.

wie es plötzlich zu dieser geballten Öffentlichkeitsreaktion in Richtung auf Wissenschaftsfreiheit kommen konnte. Das „Federvieh der Tintenkleckser“, wie die Göttinger Sieben von ihrem König Ernst August apostrophiert wurden<sup>3</sup>, hat offenbar so etwas wie den „Strukturwandel der Öffentlichkeit“, von dem Jürgen Habermas spricht<sup>4</sup>, stark beeinflusst; und es ist genau diese Verbindung von Wissenschaft und öffentlicher Meinung, die die uns interessierende Tatsache ein wenig in den Hintergrund gedrängt hat, dass die Lehr- und Forschungsfreiheit eigentlich ein Staatsabwehrrecht ist.

Für jemanden, der in der zweiten Hälfte der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts akademisch sozialisiert worden ist, ist das besonders deswegen von Interesse, weil die damalige Studentenbewegung ja buchstäblich auf die Barrikaden gegangen ist, um Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz nicht als ein Staats-, sondern primär als ein Wirtschaftsabwehrrecht zu konstruieren. Man muss nur die studentischen Dokumente und die Dokumente der Mentoren der Studentenbewegung durchzulesen, um zu sehen: Eine der Begründungen dafür, warum gegen die Kapitalisten Sturm gelaufen wurde, war die Berufung auf Art. 5 Abs. 3 GG. „Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und ihrer Lehre“ wurde fast gleichbedeutend mit der Absicht, sich von der *Wirtschaft* nicht beeinflussen zu lassen. Da aber das System Wirtschaft in finanziellen Kategorien funktioniert, war damit im Klartext gemeint: finanzielle Unabhängigkeit. Und das war weiter verbreitet und saß tiefer, als manche heute vermuten würden. Noch 1988 bat mich die WRK (Westdeutsche Hochschulrektorenkonferenz), die Vorgängerinstitution der heutigen HRK (Hochschulrektorenkonferenz), meinen Festvortrag an ihrer Jahresversammlung unter das Thema zu stellen „Freiheit statt Wirtschaft? – Wissenschaft vor der Gretchenfrage“<sup>5</sup>.

---

<sup>3</sup> Zimmerli (o. Fn. 2), S. 47; vgl. H.v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, neue Ausgabe, Bd. IV, Leipzig 1927, S. 645.

<sup>4</sup> Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Neuwied 1962.

<sup>5</sup> Zimmerli, Freiheit statt Wirtschaft? Wissenschaft vor der Gretchenfrage?, in: Westdeutsche Rektorenkonferenz (Hrsg.), Hochschule - Wirtschaft – Arbeitswelt. Dokumente zur Hochschulreform 66, Bonn 1989, 53-84.

Allerdings zeigt heute – mehr als zwei Jahrzehnte später – ein durch Bologna, die Globalisierung, die weltweite Überwindung der Planwirtschaft durch die Marktwirtschaft und andere einschneidende Veränderungen geschulter Blick ganz deutlich: Absolute Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und ihrer Lehre gibt es nicht in idealtypischer Reinheit, sondern sie muss – anders als ihr hoher Verfassungsrang das juristisch nahelegen scheint - in der realen Welt relativiert und quantifiziert werden. Vollständig finanziell unabhängig kann keine Institution und auch kein Mensch sein. Daher gilt die zunächst kontraintuitiv erscheinende Einsicht: Die Wissenschaft und ihre Einrichtungen sind desto freier, aus je mehr Quellen sie finanziell gespeist werden. Unfreiheit im Sinne finanzieller Abhängigkeit dagegen heißt, von nur einer Quelle abhängig sein, die dann auch weisungsbefugt und aufsichtsberechtigt ist. Von vielen finanziell abhängig sein heißt frei sein nach dem Grundsatz des „divide et impera!“ Das ist im Übrigen die Konstruktion, die in vielen anderen Ländern der Welt auch de facto gilt, in den USA etwa, in denen es neben den primär staatlich geförderten viele andere Wissenschaftseinrichtungen gibt, von denen aber keine von nur einer Stelle finanziert wird.

Wenn man sich das vor Augen führt, dann leuchtet plötzlich der historische Sinn der deutschen Konstruktion ein: Ein in diesem höchsten Range angesiedelter verfassungsrechtlicher Schutz von Kunst-, Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit ist nur dort erforderlich, wo der Staat in diesen Bereichen ein nahezu vollständiges Monopol hat. Gegen ihn haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes dieses Bollwerk errichtet, und sie haben es in doppelter Weise zu sichern versucht, indem sie diesen Schutz nicht nur in den erlauchten Kreis der unabänderbaren Artikel aufgenommen, sondern seinen Lehrfreiheits-Inhalt nochmals an das Grundgesetz rückgekoppelt haben: „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Dass es bei der Einführung dieses Grundrechts in höchstem Verfassungsrang historisch gesehen tatsächlich um die Idee der Staats-

abwehr ging, wird aus der Entstehungsgeschichte deutlich. Diese führt von den bereits genannten Göttinger Sieben nahezu ohne Umwege über Wilhelm von Humboldt und die Paulskirchenverfassung des nicht ohne Grund so genannten „Professorenparlaments“ 1849 zur Weimarer Reichsverfassung (WRV). Dass deren Schutz nicht ausreichend war, wissen wir heute, und die im Dritten Reich erfolgte Gleichschaltung und damit Entrechtung von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre mögen ausschlaggebend dafür gewesen sein, dass der verfassungsrechtliche Schutz in Art. 5 Abs. 3 GG dermaßen kategorisch ausfiel<sup>6</sup>, dass man seinen Inhalt heute auch als Staatsziel klassifizieren könnte.

Allerdings hat das alles auch seine Kehrseite. In Zeiten, in denen der Staat in der Tat das Ziel und die Mittel hat, seine Kunst-, Wissenschafts-, Forschungs- und Lehreinrichtungen vollständig zu finanzieren und in denen diese den vollen grundgesetzlichen Schutz genießen, mag das ein denkbarer Weg (gewesen) sein. Heute aber verhält sich das anders: Die Zielsetzung hat sich von der Verfügbarkeit der Mittel gelöst und schwebt nun ohne Erdung in den luftigen Höhen der politischen Rhetorik (und im Zweifelsfall, in dem sich ein Mensch oder eine Institution auf das grundgesetzlich garantierte Recht beruft, vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe). Der Alltag der Umsetzung dagegen ist ein anderer: Alle Hochschulen in Deutschland befinden sich auf dem Wege in die oben analysierte andere Form der Freiheit, indem sie neben der öffentlichen Hand so viele weitere Geldgeber wie möglich zu finden versuchen müssen. Davon, dass dies hierzulande kein Zuckerschlecken ist, konnten bislang vorwiegend die privaten Universitäten ein Lied singen, aber in diesen Chor stimmen nun zunehmend auch die staatlichen Universitäten ein.

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu *Stern*, Die Freiheit der Kunst und Wissenschaft als Grundlage der Kulturstaatlichkeit, in: Zimmerli/Knopp (Hrsg.): Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre – was heißt das nach Bologna? Tagungsband zum Symposium im Rahmen der Festwoche 20 Jahre BTU Cottbus. Baden-Baden 2012, S. 69ff.

Die Gemengelage ist jedoch noch komplexer, wenn man sich die Tatsache vor Augen führt, dass die Idee der Bologna-Reform zeitlich koinzidiert mit einerseits der Föderalismusreform und andererseits der Exzellenzinitiative als einer der vielen Aktivitäten des Bundes, in die Länderhoheit einzugreifen, um mehr Wettbewerb in die deutsche Wissenschaftslandschaft zu bringen. Welche Verwerfungen das hervorbringt, wird deutlich, wenn man sich die Vorbilder ansieht, die allesamt aus Systemen stammen, die diesen höchsten Verfassungsschutz der wissenschaftlichen Freiheitsrechte nicht kennen. Das kann man sich exemplarisch verdeutlichen, indem man sich klar macht, dass die meisten Menschen in Deutschland, wenn sie nach den drei bedeutendsten Universitäten der Welt gefragt werden, mindestens zwei Universitäten aus den USA und darunter mindestens eine private nennen. Obwohl also das Grundrecht nach Art. 5 Abs. 3 GG als ursprüngliches Staatsabwehrrecht vorwiegend unter der Bedingung Sinn macht, dass der Staat das Monopol hat (und das heißt bei uns: primär die Länder), versuchen wir uns alle in eine Situation zu bringen, in der wir nicht mehr allein von der öffentlichen Hand abhängig sind, und der Bund ist dabei einer der größten Anbieter.

Lassen Sie mich hier, nicht als Universitätspräsident und damit als Leiter einer nachgeordneten Dienststelle eines deutschen Bundeslandes, sondern als Philosoph und Bildungsstrategie eine Prognose wagen (ohne dass ich die Landesministerien damit auf dumme Gedanken bringen will): Wenn wir heute sagen, wir seien nach der entwickelten negativen Freiheitsidee einigermaßen real frei dann, wenn wir nur noch zu 70-80 % unseres Umsatzes vom Staat abhängig seien und 20-30% Mittel von anderen Geldgebern in den Hochschulbetrieb einspeisten, dann sehe ich dagegen eine Zeit kommen, in der wir alle, und wir Technischen Universitäten als allererste, uns in einer 50:50-Finanzierung wiederfinden. Und dann tritt tatsächlich die Frage auf: Von wem sind wir eigentlich abhängig und von wem nicht? Denn dann würden die Universitäten nicht mehr als nachgeordnete Einrichtungen des Staates betrieben wer-



den, sondern der Staat würde damit (nur noch) Hauptsponsor von ansonsten weitgehend selbständigen Universitäten sein. Und warum sollte man, in Verfolgung des Prinzips „non olet“, sagen, dass das Geld der anderen Zuwendungsgeber anrühiger sei als das Geld des Staates?

So viel zum Hintergrund. Wir finden tatsächlich in Art. 5 Abs. 3 GG eine Formulierung, die sich in den Verfassungen anderer Länder, z.B. der Schweiz (deren wissenschaftliche Leistungen nun wahrlich nicht so schlecht sind) nicht findet. In der Bundesrepublik gilt ein grundgesetzlich im höchsten Verfassungsrang angesiedelter Schutz der Forschungs- und Lehrfreiheit, und dieses Grundrecht ist insofern asymmetrisch, als wir nicht sagen können, welche Pflichten von demselben Rang diesem Recht denn korrespondieren. Fragt man das im juristischen Kontext, wird man sofort mit der Nase darauf gestoßen, dass es sich - rechtlich gesehen - hier um ein eindeutiges, uneingeschränktes, im höchsten Verfassungsrang garantiertes Recht handele, das seine Schranken nur an anderen, in noch höheren oder demselben Verfassungsrang garantierten Grundrechten findet und dem keine Pflichten gegenüberstehen.

Das wird allerdings hierzulande leider oft so missverstanden, dass wer nach Art. 5 Abs. 3 GG Rechtsschutz im höchsten Verfassungsrang genieße, keine Pflichten habe. Man nehme nur das Beispiel der Berichtspflichten. Jeder, der neben der rechtlichen Welt auch den Alltag der Lehr- und Forschungsinstitutionen kennt, weiß um die starke Zurückhaltung, über die Leistungen in Lehre und Forschung Bericht zu erstatten. Rein pragmatisch kann man das durchaus verstehen; und es ist im Zusammenhang der vor dem soeben geschilderten Hintergrund einer quasi-wettbewerblichen Gemengelage zwischen Bund und Ländern auf der einen und weiteren Zuwendungsgebern auf der anderen Seite anschwellenden Evaluitis auch nachvollziehbar, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Lust verlieren, die Dokumente und die Unterlagen für die Evaluationen immer und immer wieder neu zusammenzustellen. Absurd wird es allerdings dort, wo gesagt wird: Wozu, wenn

ich denn den Schutz von Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz genieße, soll ich auflisten, wie viel und wo ich publiziert habe, und wozu soll ich sagen, wie viel Drittmittel ich wo eingeworben habe? Das heißt, man kann vielleicht etwas zugespitzt formulieren, dass die Berufung auf die verfassungsmäßig garantierte Forschungs- und Lehrfreiheit immer dort besonders lautstark vorgetragen wird, wo die Berichtspflicht unangenehm zu werden droht.

## II. Das Verhältnis von rechten und Pflichten in der Ethik

Dass das nicht nur Unsinn ist, sondern eigentlich weder sein kann noch sein darf, wird klar, wenn man die juristische durch die ethische Brille ersetzt. Denn in der Ethik gibt es so etwas wie nicht symmetrische Rechte überhaupt nicht. Jedem moralischen Recht, das ein Individuum gegenüber einem anderen, das ein institutioneller Zusammenhang gegenüber einem anderen oder ein Individuum gegenüber einer Institution und eine Institution gegenüber einem Individuum hat, korrespondieren Pflichten des Gegenübers. In dieser Reziprozität liegt geradezu die ethische Definition von Rechten und Pflichten. Und insofern ist tatsächlich das eine oder andere im juristischen Kontext zu überdenken.

Bevor ich nun dazu übergehe, das durch genauere Differenzierung näher auszuführen und die These zu verteidigen, dass wer auch immer den grundgesetzlich garantierten Schutz der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Lehre und Forschung einfordert, bestimmte *moralische* Pflichten einget, mögen einige Überlegungen zum Verhältnis von Ethik, Moral und Recht angebracht sein.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden *Dreier*, Recht – Moral – Ideologie. Studien zur Rechtslehre, Frankfurt a.M. 1981; als „Klassiker“ Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: ders., Rechtsphilosophie, 7. Aufl. Stuttgart 1974, 339-350; Zimmerli (o. Fn. 2), 43 ff.

Im „normalen“, unreflektierten Sprachgebrauch könnte man sagen, dass jede Handlung, die gegen ein geschriebenes Gesetz verstößt, Rechtsbruch sei („Rechtspositivismus“). Will man dies noch mit den ethischen Kategorien von „gut“ und „böse“ verknüpfen, muss man davon ausgehen, dass das übertretene positive Gesetz gut gewesen sei, damit man seine Übertretung „böse“ nennen kann. Das aber ist keineswegs immer der Fall. Selbstverständlich gibt es auch positives, d.h. gesetztes Recht innerhalb von Unrechtssystemen, wie etwa im Fall der Nürnberger Gesetze im Dritten Reich. Um die Unterscheidung zwischen Rechts- und Unrechtssystemen zu treffen, bedarf es offenbar eines höheren Rechts, das man dann zuweilen auch als „Naturrecht“ zu bezeichnen pflegt. Wer aber entscheidet, ob das Naturrecht gut oder böse, Recht oder Unrecht ist?

Betrachtet man diese Frage nun nicht als eine, die sich innerhalb des Rechts und seiner Sphäre beantworten lässt, sondern berücksichtigt, dass das positive Recht häufig nichts anderes als für bestimmte Fälle spezifizierte und kodifizierte Vorstellungen der allgemeinen Moral sind, erhält man ein differenzierteres Bild. Dann nämlich ließe sich die Position des Rechtspositivismus durch einen Vorrang des Rechts vor der Moral und diejenige des Naturrechts durch einen Vorrang der Moral vor dem Recht charakterisieren.<sup>8</sup>

Was uns dieser kleine Exkurs – negativ – zu zeigen vermag, lässt sich positiv so formulieren: Es gibt kein positives Recht ohne gesellschaftlichen Kontext, dessen Wertvorstellungen sich in der Moral niederschlagen. Rechtsbegründung heißt in diesem Zusammenhang dann Rückführung von positiv rechtlichen auf moralische Normen. Deren explizite Begründung heißt „Ethik“. Nun hat sich in Rechtsstaaten eine Normenhierarchie der Art herausgebildet, dass die obersten Metanormen des positiven Rechts in der Verfassung niedergelegt sind, die zugleich das Bindeglied zur Politik darstellen. Das Überprüfungs-geschäft sieht daher so aus, dass die nachrangigen positiv-rechtlichen Regelungen auf ihre Verfas-

---

<sup>8</sup> Vgl. Dreier (o. Fn 7), 184.

sungskonformität (logisch: Nichwidersprüchlichkeit) geprüft werden, und das ist die Aufgabe der Verfassungsrechtler, während die Aufgabe der Ethiker und Rechtsphilosophen darin besteht, die Moralkonformität der positivierten Verfassung sowie die Begründung der moralischen Normen zu prüfen.

So betrachtet geht es nun darum, die Moralkonformität von Art. 5 Abs. 3 GG zu prüfen. Ich will versuchen, das mindestens zu skizzieren, indem ich die These von den dem uneingeschränkten verfassungsrechtlichen Anspruch nach Art. 3 GG korrespondierenden moralischen Pflichten etwas differenziere. In der philosophischen Ethik kennen wir zwei Haupttypen ethischer Begründung, den deontologischen und den teleologischen Typ<sup>9</sup>. Diese unterscheiden sich dadurch, dass Rechte und Pflichten begründet werden, entweder durch so etwas wie Gottgegebenheit bzw. Gewissensgegebenheit (deontologisch) oder über die Folgen (teleologisch). Für uns von Interesse ist hier einstweilen nur der deontologische Typ, in unserer Kultur am wirkungsmächtigsten vertreten von Immanuel Kant; ihm zufolge gilt in einem nicht-juristischen Sinne das Grundgesetz der moralischen Pflicht als Gesetz der Vernunft allgemein und ist daher auch bedingungslos allgemeingültig. Es definiert die Pflicht als das, was jedes Vernunftwesen tun muss. Dieser allgemeinverbindlichen Pflicht korrespondieren Rechte anderer.

Das lässt sich auch anders formulieren: Da Kant Griechisch konnte, wusste er, dass Freiheit auf Griechisch „Autonomie“ heißt und Auto-nomie bedeutet so viel wie Selbst-Gesetzgebung. In diesem Sinne ist nicht, wer keinem Gesetz oder keiner Regel folgt, frei – das wäre bloße Willkür -, sondern wer nur derjenigen Regel folgt, die er oder sie sich selbst begründetermaßen, also vernünftigermaßen geben kann. Das fasst Kant bekanntlich in seinen berühmten kategorischen Imperativ, für den es verschiedene Formulierungen gibt.<sup>10</sup> Es handelt sich dabei um eine deontologi-

---

<sup>9</sup> Vgl. *Frankena*, Analytische Ethik. Eine Einführung. Hrsg. und übers. von Norbert Hoerster, München 1972.

<sup>10</sup> Vgl. *Paton*, Der kategorische Imperativ, 1947, dt. Berlin 1962, S. 152-243.

sche Begründung, denn alles was ich mich zu fragen habe ist: Steht das, was ich tun will - Kant nennt das die subjektive Maxime der Handlung - im Widerspruch oder in Übereinstimmung mit diesem im kategorischen Imperativ formulierten Vernunftgesetz. Steht es im Widerspruch dazu, dann ist es nicht moralisch vertretbar, ist kein Recht bzw. keine Pflicht. Wenn es aber darauf zurückzuführen und daher deontologisch begründbar ist, dann ist es Pflicht, der Rechte Anderer korrespondieren: eine spezielle Art Lackmustest. Bei allem, was wir tun, müssen wir uns immer fragen, ob wir wollen können, dass die subjektive Maxime unseres Handelns zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gemacht werden könnte.<sup>11</sup>

So einfach ist das. Ich gebe jemandem eine Zensur und überlege mir, ob ich wollen kann, dass das zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gemacht wird. Und dann stelle ich ganz schnell fest: Zensuren geben bedeutet, einen bestimmten Referenzrahmen voraussetzen, bedeutet Vergleichbarkeit und impliziert die Grundeinsicht, dass Differenz nur möglich ist aufgrund von Identität der Vergleichsmaßstäbe. Wie könnte ich denn anders Differenz feststellen? Und das ist eine der entscheidenden Schwächen der Debatten über Bologna: dass die irrtümliche Meinung vertreten wird, Differenz sei möglich ohne Standards. Wir können nur eine auf eine Schraube passende Mutter bestellen, wenn wir die Standards dazu haben. Gewiss, das lässt sich auch empirisch feststellen, aber die Standards müssen international da sein, damit sich Schrauben und Muttern überall aufeinander schrauben lassen, und analog verhält sich das selbstverständlich auch mit unseren akademischen Standards. Das heißt nicht, dass überall dasselbe gelehrt wird. Das heißt auch nicht, dass überall dieselben Meinungen dazu vertreten werden sollen. Aber es heißt, dass man überall dieselben Standards anzuwenden versuchen soll. Kurz und für unser Thema passend zusammengefasst: So betrachtet korrespondiert dem grundgesetzlich garantierten Recht auf Kunst-, Wissenschafts-, Forschungs-

---

<sup>11</sup> Vgl. *Singer*, Verallgemeinerbarkeit in der Ethik. Zur Logik moralischen Argumentierens, Frankfurt a.M. 1975.

und Lehrfreiheit die Pflicht, international vergleichbare Bewertungsstandards zu definieren und zu befolgen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch eine Bemerkung machen, bevor ich dann zum Schluss komme. Würden wir nicht hier unser Jubiläum feiern, müsste ich jetzt gerade in der Schweiz sein, wo die Schweizer Akademien der Wissenschaft a+ eine weitere Fachtagung veranstalten über die Zukunft der Bildung in der Schweiz. Ich war damals für das 2009 erschienene Weißbuch „Zukunft Bildung Schweiz“<sup>12</sup> verantwortlich, und in der vehementen öffentlichen Diskussion darüber wurde und wird immer stärker auf den Punkt hingewiesen, dass es mehr gibt als die gymnasiale und die universitäre Lehre, es gibt mehr als ECTS, es gibt nämlich auch ECVET (European Creditsystem for Vocational Education and Training). Für den ganzen Bereich, den wir „duale Bildung“ nennen, wird mindestens europaweit eine im europäischen Qualifikationsrahmen angesiedelte Debatte geführt, und da wird es erst recht spannend. An der BTU Cottbus wird zur Zeit das *David-Gilly*-Institut für Lehre, Forschung und Kommunikation im Bauwesen<sup>13</sup> als gemeinsame zentrale Einrichtung von Universität und Fachhochschule eröffnet, und auch da wird sich die Frage stellen, ob wir eigentlich die Differenz zwischen dualer Bildung und universitärer Bildung ohne Vergleichsstandards aufrecht erhalten können. Da erst wird dann die Frage relevant, ob - und falls ja: inwiefern - Fachhochschulen und Universitäten „verschieden, aber gleichwertig“ sind.

Die ideengeschichtliche Betrachtungsweise kann da helfen. Mich erfüllt es immer mit einem gewissen Amusement festzustellen, dass ganz ähnliche Argumente, wie wir sie heute zur Begründung der

---

<sup>12</sup> Weissbuch Zukunft Bildung Schweiz, Anforderungen an das schweizerische Bildungssystem 2030, hrsg. von den Akademien der Wissenschaften Schweiz a+, Bern 2009; *Zimmerli*, Statt eines Fazits: eine Zwischenbilanz, in: R. Künzli, K. Maag-Merki, Zukunft Bildung Schweiz. Akten der Fachtagung vom 21. April 2010, Bern 2011, 171-176.

<sup>13</sup> Lehre neu denken. Die Zukunft des akademischen Lehrens & Lernens, hrsg. von W. Krull/B. Lorentz/A. Schlüter, Edition Stifterverband, Essen 2010, S. 62-65 und „Neue Chancen durch Kooperation“, in: Hochschulrektorenkonferenz, Verantw. P. A. Zervakis (Hrsg.): Gute Lehre. Frischer Wind an deutschen Hochschulen, Bonn 2011, S. 58-61.

Differenz von Fachhochschulen und Universitäten verwenden, vor 120 Jahren verwendet wurden, um die Differenz zwischen Technischen Hochschulen und klassischen Universitäten zu begründen. Unterdessen sind alle Technischen Hochschulen zu Technischen Universitäten geworden, und ich vermute, dass die Fachhochschulen, die deswegen erfunden wurden, weil der Abstand der Universitäten zur Praxis zu groß war, irgendwann in den Universitäten aufgehen werden, wenn die nach Bologna reformierten Universitäten sich vollends als praxistauglich erweisen. Vielleicht sind wir in Cottbus sogar Vorreiter in dieser Hinsicht.

Damit komme ich auf den anderen thematischen Grundbegriff zurück, der an dieser Stelle besonders wichtig ist, nämlich auf den der Freiheit. Nach dem bisher Ausgeführten heißt Freiheit von Forschung und Lehre auch Selbstverpflichtung, und das impliziert Selbstbeschränkung. Um das zu erklären, mag ein kurzer Blick auf den teleologische Ethiktypus hilfreich sein. 'Teleologisch' werden in der Ethik Begründungsargumente genannt, die darauf beruhen, dass nicht die Gesinnung oder die Pflicht, sondern die (möglichen und faktischen) Folgen einer Handlung betrachtet werden. Auch das ist eine ethische Betrachtungsweise, und Selbstverpflichtung als Selbstbeschränkung heißt eben, dass man die als Unabhängigkeit nur negativ bestimmte Freiheit dadurch positiv wahrnimmt, dass man sich selber Regeln gibt, z.B. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Jede Universität musste sich im Anschluss an das, was der DFG einmal vorgeschlagen hat, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis geben.<sup>14</sup> Aus gegebenem Anlass muss sie diese heute weiter entwickeln und in jedem Fall den Test machen, ob sie das, was sie zur Wahrung der Forschungsfreiheit tut, im Rahmen dieser Regeln tut. Deswegen ist der akademische Umgang mit den jüngst diskutierten Plagiatsfällen, abgesehen von der Prominenz der Delinquenten, nichts Besonderes, sondern die Regel. Universitäten müssen sich so verhalten; sie müssen feststellen, ob die Regeln

---

<sup>14</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Weinheim 1998.

guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden. Nur wenn sie das tun, verdienen sie den Schutz des Grundgesetzes, der ihnen rechtlich ohne Einschränkung zusteht, auch moralisch. Und auch individuell können sich Plagiatoren nicht auf Art. 5 Abs. 3 GG berufen und sagen: Ich habe mir als Doktorand in meiner Dissertation die (Forschungs-)freiheit genommen, auf Nachweise von Quellen zu verzichten.

Dem Grundrecht nach Art. 5 Abs. 3 GG korrespondiert daher auf der Seite derer, die es in Anspruch nehmen, die moralische Pflicht zur Befolgung des ganzen akademischen Tugendkatalogs: Redlichkeit, Gründlichkeit und Einhaltung von Standards.<sup>15</sup>

### **III. Einschränkungen der Lehr- und Forschungsfreiheit durch Bologna**

Schränkt Bologna die Lehr- und Forschungsfreiheit ein? Nach dem bisher Ausgeführten ist es nicht verwunderlich, dass ich abschließend zunächst nochmals auf die Lehrfreiheit eingehe, zumal sie es ja auch ist, worauf sich Bologna vorrangig zu beziehen scheint. Schränkt Bologna die Lehrfreiheit ein? Wenn das so wäre, würde es auch Konsequenzen für die Forschung haben, wenn denn gilt, dass das in der Regel Wilhelm von Humboldt zugeschriebene Postulat der Einheit von Lehre und Forschung noch gilt. Im Übrigen ist das natürlich nicht der Fall. Die Einheit von Lehre und Forschung ist eines der vielen Zitate, die man Humboldt in den Mund gelegt hat, die sich aber in dieser Form bei Humboldt genauso wenig findet, wie die nackte Formel von der Einsamkeit und Freiheit<sup>16</sup>. Wie alles, so steht auch dieser Gedanke immer in einem Kontext. Und wenn man diesen Kontext berücksichtigt, stellt sich

---

<sup>15</sup> Vgl. auch hierzu *Stern*, (o. Fn. 6).

<sup>16</sup> Vgl. *Schelsky*, *Einsamkeit und Freiheit. Die deutsche Universität und ihre Reformen*, Hamburg 1963.



heraus, dass auch die Berufung auf den Säulen-Heiligen der deutschen Universitätsentwicklung seit Anfang des 19. Jahrhunderts nicht ausreicht, um tatsächlich von einer Einheit von Lehre und Forschung als Identität sprechen zu können, in dem Sinne, dass wir von allen Individuen verlangen müssten (und könnten), dass sie genauso viel und vor allen Dingen genauso gut lehren, wie sie forschen und umgekehrt. Das geht nicht nur nicht, sondern es widerspricht auch dem Sinn von Art. 5 Abs. 3 GG. Man kann von niemandem verpflichtend verlangen, dass er oder sie genauso viel und genauso gut lehrt, wie er oder sie forscht und umgekehrt, sondern es gibt so etwas wie ein institutionelles und ein individuelles korrespondierendes Pflichtenheft.

Eine Institution, die den Schutz von Art. 5 Abs. 3 GG mit Anspruch auf Erfolg einklagen will, muss ein Regelwerk eingeführt haben. Wenn eine Universität z.B. jetzt gefragt würde, was sie in Plagiatsfällen unternimmt und wie sie sie verhindert, und sie kann darauf keine Antwort geben, dann ist es schlecht um sie bestellt. Das heißt mit anderen Worten, zwar können Plagiatsfälle niemals vollständig verhindert werden, aber die Universitäten können mindestens - und dazu sind sie auch verpflichtet - ein entsprechendes Regelwerk einführen. Die Institution ist dazu verpflichtet, und das gilt – mutatis mutandis - selbstverständlich für die Individuen: Diese sind nämlich dazu verpflichtet, sich diesen Standards zu fügen. Das sind die korrespondierenden Pflichten zu diesem Grundrecht, dessen Schutz wir als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle genießen. Und das erklärt vielleicht, warum es für viele Länder, meine eigene Heimat, die Schweiz, mit eingeschlossen, eher fragwürdig ist, den Freiheitsschutz von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre in einen so hohen Verfassungsrang zu erheben, weil man sich damit sozusagen automatisch, ob man will oder nicht, die juristische Asymmetrie mit einhandelt, und diese Asymmetrie kann letztlich nichts Gutes bedeuten. Historisch gesehen - das habe ich ausgeführt - ist es 1949 nicht mehr als verständlich, dass nach einer Phase der Gleichschaltung der Wissenschaft die

Motivation des Staatsabwehrrechts wieder greift und dass man dann daraus ein höchstes Grundrecht gemacht hat. Ob es sich dabei nun tatsächlich um eine Art von Staatsziel handelt oder nicht, ist eine weitere Frage, die juristisch wie rechtsphilosophisch gewiss auch interessant wäre. Wie auch immer es sich damit verhalten möge – eines gilt jedenfalls mit Sicherheit, und das möchte ich abschließend nochmals festhalten: dass diesem uneingeschränkten Grundrecht individuell und institutionell moralische Verpflichtungen derjenigen Einrichtungen und der Personen korrespondieren, die sich darauf berufen wollen.

*Der Vortrag ist erschienen in:*

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre – was heisst das nach Bologna? Tagungsband zum Symposium im Rahmen der Festwoche 20 Jahre BTU Cottbus. Hrsg. von W. Chr. Zimmerli & L. Knoop Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2012, 149-161.

*Bibliographische Angaben unter <http://dnb.d-nb.de> ISBN 978-3-8329-6813-7*